

B

B Regelungen zur Waldbrandvorsorge und -bekämpfung

Die grundlegenden Bestimmungen zur Waldbrandverhütung und -bekämpfung sowie zum Umgang mit Feuer im Wald sind

- im Hessischen Waldgesetz (HWaldG) vom 27.6.2013 (§§ 8, 15, 16 und 29)
- im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 3.12.2010 (§§ 41, 43, 44 und 54)

in der jeweils gültigen Fassung
geregelt.

B.1 Vorsorgemaßnahmen

Ziel der vorsorgenden Maßnahmen ist es, die Entstehung von Waldbränden zu verhindern bzw. eine frühzeitige Bekämpfung zu ermöglichen.

B. 1.1 Waldbauliche und arbeitstechnische Maßnahmen

- Herabsetzung der Brandgefährdung durch Baumartenwahl, Begründung von Laubholzriegeln aus schwerer brennbaren Baumarten, zweckentsprechenden Bestandesaufbau und Bestandespflege, ggf. Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen.
- Schnelle Beseitigung von Kalamitäts-Holzanfall sowie Restholz aus Pflegeeingriffen (saubere Wirtschaft) im notwendigen Umfang.

Verbrennen forstlicher Abfälle:

Das Verbrennen forstlicher Abfälle ist durch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 geregelt. Auszug:

§ 4 Forstliche Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die bei der Bewirtschaftung des Waldes anfallen, z.B. Schlagabraum, Rinde und dergleichen, dürfen durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen und Vergraben, Unterpflügen oder Kompostieren, im Wald beseitigt werden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr im Wald verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Zurzeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen unzulässig. Die Abfälle sollen zur Verbrennung soweit wie möglich an Stellen, an denen keine Waldbrandgefahr besteht, zu Wällen oder Haufen zusammengefaßt werden. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Es ist sicherzustellen, daß durch Rauchentwicklung keine Verkehrsbehinderung, kein gefahrenbringender Funkenflug und keine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit entstehen. Die Feuerstellen sind rechtzeitig vor Arbeitsschluß mit einem Wundstreifen zu umgeben und mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

Das beabsichtigte Verbrennen von forstlichen Abfällen ist bei der jeweiligen gemeindlichen Ordnungsbehörde und der Zentralen Leitstelle (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst) des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt zu melden. Für die Einhaltung von Mindestabständen ist § 4 (3) i.V.m. § 3 der o.g. Verordnung zu beachten.

B. 1.2 Betriebstechnische Maßnahmen

Walderschließung:

Gefährdete Waldteile sind durch Wege und Gliederungslinien (Feuerschutzstreifen) so aufzuschließen und zu gliedern, dass eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung durchgeführt werden kann. In der Nähe besonders brandgefährdeter, größerer Waldkomplexe sollen an geeigneten Stellen Hubschrauberlandeplätze ausgewählt werden.

Sicherung der Zufahrtswege:

Sofern Zufahrtswege als Feuerwehr- oder Rettungswege dienen, sind die Wegesperren in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen mit einheitlichen Verschlusseinrichtungen (i.d.R. Feuerweherschließung) zu versehen.

Die Schlüssel der Sperren sind Feuerwehr, Rettungsdienst und der Polizei in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Wasserentnahmestellen:

In großen zusammenhängenden Waldgebieten sind bei Bedarf geeignete, für Feuerwehrfahrzeuge gut erreichbare Wasserstellen (z.B. Teiche) mit Vorrichtungen zur Wasserentnahme in Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen anzulegen, auszubauen und zu unterhalten.

B. 1.3 Geräte

Die bei den Forstämtern gelagerten Handgeräte und für die KFZ beschafften Feuerlöscher sind jährlich vor Beginn der Hauptgefahrzeit auf ihre Einsatzfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen.

B. 1.4 Einsatzunterlagen

In Absprache mit den örtlich zuständigen Brandschutzdienststellen stellen die Forstämter den örtlichen Feuerwehren Waldbrandeinsatzkarten (WBEK; Forstübersichtskarte 1: 25.000), sofern möglich auch in digitaler Form zur Verfügung. Die WBEK sind in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die WBEK sowie ein Verzeichnis der im Forstamt verfügbaren Handgeräte zur Brandbekämpfung werden in einer speziellen Akte aufbewahrt, die im Forstamtsgeschäftszimmer bzw. bei der Rufbereitschaft vorhanden sein muss.

In die WBEK sind insbesondere einzutragen:

- Straßen und Wege innerhalb und außerhalb des Waldes u.a. nach Befahrbarkeit (ganzjährig bzw. nur zeitweise LKW-befahrbar), mit Wendemöglichkeiten usw.,
- Taktisch relevante Rettungspunkte bzw. Sammelplätze,
- bei Bedarf für den Katastrophenfall besondere Bereitstellungsplätze,
- geeignete Wasserentnahmestellen - auch außerhalb des Waldes -,
- Forstdienststellen,
- Wegesperren und
- besondere Gefährdungspotentiale (Munitionsdepots etc.).

B

B. 1.5 Überwachung der Waldbestände und ihrer Umgebung

Nach § 8 Abs. 3-5 HWaldG gelten für Feuer im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald besondere Restriktionen. Die Einhaltung dieser Restriktionen ist insbesondere in Situationen und Bereichen erhöhter Waldbrandgefahr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Bereitschaftsdienst:

An dienstfreien Tagen ist gem. den Vorgaben der Hessischen Arbeitszeitverordnung und des TV-Hessen ein Sonderdienst als Rufbereitschaft einzurichten. Der Bereitschaftsdienstplan ist den örtlich zuständigen Zentralen Leitstellen (für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz und Rettungsdienst), Feuerwehren, Polizeidienststellen und Katastrophenschutzbehörden bekannt zu geben. Das Nähere regelt der Landesbetrieb Hessen-Forst.

Streifengänge / -dienst:

Die Forstämter richten in eigener Zuständigkeit in stark waldbrandgefährdeten Gebieten bei Waldbrand-Wetterlagen (d.h. spätestens ab Alarmstufe A), insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, einen Streifendienst ein. Es ist anzustreben, dass ggf. auch Beauftragte der kommunalen oder privaten Waldbesitzer an den Streifengängen teilnehmen.

Überwachung aus der Luft:

In begründeten Einzelfällen können durch das für Forsten zuständige Ministerium bei dem Lagezentrum der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden Hubschrauber bzw. Kleinflugzeuge der hessischen Polizei oder, soweit diese nicht zur Verfügung stehen, bei der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fulda Hubschrauber für eine Luftüberwachung zur Gefahrenabwehr angefordert werden.

B. 1.6 Bildungsmaßnahmen

Im Rahmen der gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen und Waldbrandübungen soll die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr geübt werden (s. Gemeinsamer Runderlass des HMJELV und des HMdIS „Waldbrandbekämpfung in Hessen“ vom 12. Dezember 2012, Az. VI 4 - 88s 06.07 - 1/2010/2 / V 11 - 65 j 04/13 (Waldbrandbekämpfung)).

Der Landesbetrieb Hessen-Forst stellt die notwendigen Bildungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit sicher. Jährlich zum **1. Februar** legt er dem für Forsten zuständigen Ministerium einen Erfahrungsbericht vor.

B. 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Information der Bevölkerung über Waldbrand-Wetterlagen in Rundfunk, Fernsehen und überregionaler Presse wird durch das für Forsten zuständige Ministerium veranlasst. Das Lagezentrum der Hessischen Landesregierung (beim HMdIS), die Regierungspräsidien und der Landesbetrieb Hessen-Forst werden gleichzeitig unterrichtet. Die Regierungspräsidien und der Landesbetrieb Hessen-Forst haben ergänzend auf regionaler und lokaler Ebene für eine weitere Aufklärung der Bevölkerung Sorge zu tragen.

Die oberen Forstbehörden stellen darüber hinaus die umgehende Information der kommunalen und privaten Forstbetriebe mit eigenen Forstverwaltungsbeamten oder -angestellten sicher.

B. 1.8 Waldbrandgefahrenvorhersage

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) stellt während der Waldbrandsaison (März bis Oktober) täglich aktualisierte Waldbrandgefahrenprognosen für Deutschland in Form von Gefahrenindizes bereit. Diese Indizes geben dabei das meteorologische Potential für die Gefährdung eines Waldes durch Brand an.

Seit 2012 nutzt der DWD ein neues Prognosemodell (Waldbrandgefahrenindex - WBI) als Leitindex. Dieses ist auch Datengrundlage für die im Internet veröffentlichten Karten des DWD. Die Waldbrandgefahr wird dabei in 5 Stufen gegliedert, wobei Stufe 1 eine sehr geringe, Stufe 5 eine sehr hohe Waldbrandgefahr signalisiert. In die Berechnungen des Gefahrenindex fließen u.a. Daten der Lufttemperatur, relativen Luftfeuchte, Windgeschwindigkeit und Niederschlagsrate ein. Die Indizes sind nicht die Warnstufe bzw. Alarmstufe, die vor Ort von Landes- oder örtlichen Behörden festgelegt wird.

Unter Zugrundelegung dieser Prognose sowie weiterer Faktoren, wie weiterer Prognoseverfahren, der Bodenfeuchte, dem bisherigen Witterungsverlauf und Brandgeschehen sowie Einschätzung der Großwetterlage wird von dem für Forsten zuständigen Ministerium ggf. eine der beiden hessischen Alarmstufen ausgelöst. Bereits im Vorfeld werden die betroffenen Dienststellen, der Landesbetrieb Hessen-Forst, und das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Innenministerium über die beabsichtigte Maßnahme informiert.

B. 1.9 Alarmstufen

Je nach Witterungslage werden von der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums folgende Alarmstufen ausgelöst und aufgehoben:

zu veranlassende Maßnahmen

	Reg. Präs.	Landesbetrieb	HMUELV
Alarmstufe A (hohe Waldbrandgefahr)			
- Sicherstellung der techn. Einsatzbereitschaft (Geräte, Fahrzeuge, Personal, Zugangswege, Löschwasserentnahmestellen, Nachrichtenverbindungen)		X	
- Information der Bevölkerung	X	X	X
- verstärkte Überwachung der Waldgebiete		X	
- Intensivierung des Kontaktes mit den Brandschutzdienststellen		X	
- Information der Forstbetriebe mit eigenem forstlichem Personal	X		
- Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen in gefährdeten Waldteilen und in Waldnähe in notwendigem Umfang (untere bzw. obere Forstbehörde)	X	X	
- Luftbeobachtung gefährdeter Gebiete durch die Polizei-Fliegerstaffel			X

Reg. Präs. Landesbetrieb HMUELV

B

Alarmstufe B

(sehr hohe
Waldbrandgefahr)

- | | | | |
|---|---|---|---|
| - Schließung von Grillplätzen und Feuerstellen im Wald und in gefährlicher Nähe zum Wald (untere bzw. obere Forstbehörde) | X | X | |
| - Kontaktaufnahme mit Bundeswehr und alliierten Streitkräften | | | X |
| - Vorbereitung von Einsatzstäben und Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde für Brand- und Katastrophenschutz | | X | |
| - Sperrung von Waldflächen und Wegen nach § 16 HWaldG (untere bzw. obere Forstbehörde) | X | X | |

Die Alarmstufe B beinhaltet grundsätzlich die gemäß Alarmstufe A zu veranlassenden Maßnahmen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten und lokalem Witterungsgeschehen können auch schon ohne zuvor ausgelöste Alarmstufen weitergehende Maßnahmen (z.B. Sperrung von Grillplätzen) erforderlich werden. Dies liegt im Ermessen der jeweils zuständigen örtlichen Behörden.